

SATZUNG des Vereins

"bee4change e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "bee4change". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "bee4change e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereines ist

- a) die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen, insbesondere Geflüchteten und deren Integration in die Stadtgesellschaft
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- d) die Förderung von Kunst und Kultur
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Drittweltländern, insbesondere Afghanistan

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bildung und Integration von Geflüchteten darstellen, insbesondere Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen, Deutschkurse und in besonderen Situationen direkte finanzielle Unterstützungen. Diese Aktivitäten werden gebündelt in einem Mentorenprogramm für geflüchtete Familien.
- b) Seminare, Veranstaltungen und Konferenzen zur Völkerverständigung und Aufklärung
- c) Veranstaltungen zu interkulturellen Austausch und Dialog, insbesondere durch Konzertabende, Kunstausstellungen und themenbezogenem Abendprogramm.
- d) die Förderung aller Maßnahmen für eine wirksame Hilfe für Hilfsbedürftige in Drittweltländern, insbesondere Afghanistan. Insbesondere Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Bildungsangebot und zum Ausbau des afghanischen Bildungssystems. Desweiteren die Unterstützung hilfsbedürftiger Afghanen durch in Deutschland gesammelte Spenden.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) Auflösung der juristischen Person
- d) durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung

(2) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem vertretungsberechtigten Vorstand zugegangen ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

(4) Jede Tätigkeit des Mitgliedes muss mit den Interessen des Vorstandes im Einklang sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Kassenwarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat durch Brief an jedes einzelne Mitglied einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keiner anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem

angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins drei Viertel, der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist im Übrigen ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand muss Vereinsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den einzelvertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden oder durch den einzelvertretungsberechtigten 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs.1 genannten Zwecke. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, der zur Zeit der Auflösung oder der Aufhebung die Geschäfte führt.

Hamburg, den 19.11.2015